Marienhospital Stuttgart
MEDIZIN LEBEN. MENSCH SEIN.

PATIENTENINFORMATION

» Sie sind an Krebs erkrankt? Hier finden Sie nützliche Hinweise zu sozialrechtlichen Belangen

Liebe Patientin, lieber Patient,

die folgenden Informationen wurden speziell für unsere Patienten zusammengestellt, um einen Überblick im Bereich Sozialrecht zu geben. Für veraltete, falsche oder fehlende Angaben werden wir keine Haftung übernehmen. Bei ergänzenden Fragen oder zur Terminvereinbarung dürfen Sie sich gerne an unseren Sozialdienst oder das Patienten-Informationszentrum (PIZ) wenden.

Kontaktstellen im Marienhospital

Sozialdienst im Patienten-Informationszentrum
Telefon: 0711 6489-2962
entlassmanagement@vinzenz.de
Patienten-Informationszentrum (PIZ)
im Marienhospital: Telefon: 0711 6489-3330
piz@vinzenz.de

Berufstätigkeit

Bei Arbeitsunfähigkeit haben Sie als gesetzlich Versicherter tarifrechtlich Anspruch auf sechs Wochen Lohnfortzahlung. Als Privatversicherter wenden Sie sich diesbezüglich bitte an Ihre Krankenkasse.

Während einer Rehamaßnahme steht Ihnen ein Übergangsgeld von der Deutschen Rentenversicherung in ähnlicher Höhe des Krankengeldes zu. Die notwendigen Anträge hierzu erhalten Sie beim Krankenhaussozialdienst, der Rehaeinrichtung oder auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung.

Kranken- und Pflegeversicherung

Sie haben für bis zu 78 Wochen Krankengeldanspruch (Voraussetzung ist die Vorversicherungszeit von drei Jahren). Zeiten, in denen Sie Lohnfortzahlungen oder Übergangsgeld beziehen, werden angerechnet.

Nach Ende des Krankengeldbezugs (Aussteuerung) tritt die Nahtlosigkeitsregelung in Kraft. Wichtig hierfür ist, dass Sie sich weiterhin krankenversichern lassen und einen Antrag auf Arbeitslosengeld 1 bei der zuständigen Agentur für Arbeit stellen. Ihr zuvor bestehender Arbeitsvertrag ist weiterhin gültig.

Über Ihren Hausarzt können Sie in Absprache mit Ihrem Arbeitgeber eine Wiedereingliederungsmaßnahme beantragen. Die Lohnersatzleistung während der Wiedereingliederung erhalten Sie bis ca. sechs Wochen ungekürzt (Übergangsgeld, Arbeitslosengeld oder Krankengeld).

Verordnungen für ambulante Therapien und Heilmittel bei medizinischem Bedarf erhalten Sie über Ihren

bitte wenden

niedergelassenen Arzt. Die Kosten des Eigenanteils variieren je nach Versicherungsstatus. Das Gleiche gilt bei Hilfsmitteln, Prothesen, kosmetischen Produkten (z. B. Perücken) und Bekleidung (z. B. BH). Einen Antrag auf Befreiung von Zuzahlungen können Sie bei Ihrer Krankenkasse stellen. Weiterführende Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Bei Bedarf an ambulanter psychologischer Behandlung, lassen Sie sich dafür über den Hausarzt ein Rezept ausstellen und wenden sich an einen niedergelassenen Psychotherapeuten.

Einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung (Pflegegrad) können Sie bei der zuständigen Krankenkasse beantragen. Wenn Sie einen Pflegegrad haben, besteht die Möglichkeit, über einen Pflegedienst Hilfen bei der Grundpflege, Behandlungsleistungen oder hauswirtschaftliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Maßnahmen zur Veränderung des Wohnumfelds werden über die Pflegeversicherung mit 4.180 Euro bezuschusst. Erforderlich ist hierfür ein bestehender Pflegegrad.

Pflegezeit

Wenn Sie von Angehörigen unterstützt werden, haben diese die Möglichkeit, Pflegezeit bei Ihrer Krankenkasse zu beantragen. Dazu ist eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der pflegerischen Unterstützung erforderlich. Die Pflegezeit umfasst bis zu zehn Tage berufliche Freistellung pro Jahr. Diese Unterstützungsform ist unabhängig von einem bestehenden Pflegegrad. Weitere Informationen, einschließlich der Höhe des Pflegeunterstützungsgeldes, erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Anschlussheilbehandlung und Rehabilitation

Sie haben aufgrund Ihrer onkologischen Erkrankung Anspruch auf eine Anschlussheilbehandlung (AHB). Diese findet nach Abschluss Ihrer Behandlung statt. Die AHB umfasst speziell auf Ihr Krankheitsbild ausgerichtete Therapien und Aufbauprogramme. Sie können zwischen einer ambulanten und stationären AHB wählen. Für die Antragstellung wenden Sie sich an den Sozialdienst der zuständigen Behandlungsstelle. Eine Nachsorgerehabilitation kann ein Jahr nach abgeschlossener AHB beantragt werden. Für die Antragstellung wenden Sie sich an den für Sie zuständig niedergelassenen Arzt.

(Berufliche) Rehabilitationen werden durch die Deutsche Rentenversicherung finanziert. Letztere unterstützt Sie bei der Rückkehr in Ihren Beruf oder bei einer möglichen Umorientierung. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an Ihren zuständigen Facharzt oder an Ihre Rentenversicherung/Ihren Rententräger.

Schwerbehinderung

Bei einer onkologischen Erkrankung haben Sie Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50. Der Anspruch ist auf bis zu fünf Jahre ab Antragstellung befristet. Den Antrag stellen Sie beim zuständigen Landratsamt (Versorgungsamt). Die Anträge hierfür finden Sie im Internet, im Patienten-Informationszentrum oder beim Sozialdienst Ihres Krankenhauses.

Alle Arbeitnehmer mit einer Schwerbehinderung können unter anderem von folgenden Leistungen profitieren:
- erweiterter Kündigungsschutz
- 5 Tage Zusatzurlaub pro Jahr
- Unterstützung des Integrationsfachdienstes für Beratung oder Begleitung am Arbeitsplatz
- Steuerfreibeträge können in der Lohnsteuererklärung geltend gemacht werden

Anspruch auf Altersrente:
- ohne Abschläge bis 65 Jahre
- mit Abschlägen bis 62 Jahre
- Mindestwartezeit: 35 statt 45 Jahre

Rente

Wenn Sie Unterstützung beim Ausfüllen der Rentenanträge benötigen, wenden Sie sich an Ihre örtliche Renten-Beratungsstelle oder an das zuständige Bürgerbüro. Bei voraussichtlich langfristiger oder dauerhafter

bitte wenden

Arbeitsunfähigkeit gibt es die Möglichkeit, eine teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente zu beantragen. Für die Antragsstellung müssen Sie einen Beratungstermin bei der zuständigen Rentenversicherung vereinbaren. Sofern Sie die Mindestwartezeit von 45 Beitragsjahren erfüllt haben, können Sie ab 60 Jahren mit Abschlägen und ab 63 Jahren ohne Abschläge die vorgezogene Altersrente beziehen. Die Höhe Ihrer Rente können Sie der jährlichen Mitteilung Ihrer Rentenversicherung entnehmen.

Haushaltshilfe

Wenn Sie aufgrund Ihres Gesundheitszustands Unterstützung bei der Versorgung Ihrer Kinder oder im Haushalt benötigen, können Sie bei Ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Haushaltshilfe stellen. Hierfür ist ein ärztliches Attest notwendig, welches Sie beim behandelnden Arzt zum Ausfüllen einreichen können. Die notwendigen Antragsunterlagen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Vollmachten

Es ist empfehlenswert, rechtzeitig sicherzustellen, dass eine Person Ihres Vertrauens Ihre persönlichsten Interessen vertritt, falls Sie einmal selbst nicht mehr dazu in der Lage sind.

- Schriftliche Vorsorgevollmachten können durch einen Notar oder die zuständige Betreuungsbehörde amtlich beglaubigt werden. Ausführliche Beratung und Vordrucke von Vorsorgevollmachten werden im Patienten-Informationszentrum vor Ort im Marienhospital angeboten.
- Ergänzend zur Vorsorgevollmacht bestimmt die Betreuungsverfügung, wer im Notfall als gesetzlicher Betreuer bestellt werden soll.
- Eine Generalvollmacht regelt – ähnlich wie die Vorsorgevollmacht – die finanziellen und gesundheitlichen Belange, den Post- und Fernmeldeverkehr sowie das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Ihr Bevollmächtigter ist verpflichtet, sich verantwortungsvoll um Sie und Ihre Belange zu kümmern und stets in Ihrem Interesse zu handeln. Sie können dabei frei entscheiden, auf welche einzelnen Teilbereiche die Vollmacht begrenzt wird. Für das Erstellen einer Generalvollmacht müssen Sie sich an einen Notar wenden.
- Ergänzend empfiehlt sich immer auch die Patientenverfügung, welche den Ärzten Hinweise darauf gibt, wie Ihre weiteren Behandlungswünsche sind. Die Patienten verfügung kommt zum Einsatz, wenn Sie ihren Willen nicht mehr äußern können.

Quellen

- Die blauen Ratgeber der Deutschen Krebshilfe e.V.: Nr. 02-22: Informationen zu speziellen Erkrankungen, Nr. 40: Wegweiser zu Sozialleistungen, Nr. 46: Ernährung bei Krebs, Nr. 53: Strahlentherapie, Nr. 42: Hilfen für Angehörige
- Sozialrecht im Internet, z.B. www.betanet.de
- Verbraucherzentrale, z.B. www.verbraucherzentrale.de
- Deutsche Rentenversicherung www.deutsche-rentenversicherung.de
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Ratgeber Erwerbsminderungsrente.

www.marienhospital-stuttgart.de

© Nr.: /Stand Juli 2025/Vers. 1
Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir das generische Maskulinum, meinen aber mit zum Beispiel Patienten selbstverständlich alle Geschlechteridentitäten.

Eine Einrichtung der
Vinzenz von Paul Kliniken